

UMWELTMERKBLATT

für Frächter

Stand: September 2004



Der Inhalt dieses Merkblatts behandelt die wichtigsten Umweltprobleme, die typischerweise im Transportgewerbe auftreten können.

1. UMWELTBELASTUNGEN

1.1 Abwasseranfall

- Niederschlagswässer vom Betankungsbereich der Betriebstankstelle
- Verkehrsflächen und Abstellflächen
- Niederschlagswässer und Waschwässer vom Freiwashplatz
- Waschwässer aus der Waschhalle
- Fußbodenwaschwässer aus dem Reparatur- und Servicebereich
- Tropfwässer
- Zwischenlagerung von Ladegut
- Tankinnenreinigung.

1.2 Grundwassergefährdung

Grundwassergefährdung durch Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe:

- Kraftstoffe aus dem Bereich der Betriebstankstelle und des Befüllungsbereichs
- Mineralöl
- Schmiermittel
- Reinigungsmittel
- Altöl
- mineralölverunreinigter Abfall (Putzlappen etc.)
- mineralölverunreinigte Altteile
- Batterien
- Ladegut.

1.3 Abfall

- ölhaltige Rückstände aus der Mineralölabscheideranlage
- Rückstände aus Aufbereitungsanlagen
- feste, fett- und ölverschmutzte Abfälle
- Altöl
- Öl- und Luftfilter
- Bremsflüssigkeit
- Batterien
- Tankinhalte
- nicht mineralölverunreinigte Abfälle
- Verpackungen
- Altstoffe
- Restabfall.

1.4 Lärm

- Verkehrsbelastung
- Motorenlärm
- Hochdruckreiniger bei Freiwashplatz
- Maschinenlärm von der Waschanlage
- Be- und Entladungen.

1.5 Abluft

- Abgase
- Sprühnebel von der Waschanlage.

2. ÜBLICHE TECHNISCHE LÖSUNGEN

2.1 Abwasser

Grundsätzlich sollen die mineralölverunreinigten Wässer und die Waschwässer nach entsprechender Vorreinigung (Mineralölabscheideranlage) in eine öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation eingeleitet werden.

Niederschlagswässer von Verkehrsflächen und Abstellflächen sind breitflächig oder über Rasenmulden zu versickern oder dem Kanalsystem zuzuführen. Ist eine solche Anschlussmöglichkeit nicht gegeben, dürfen verschmutzte Niederschlagswässer vom Betankungsbereich und von besonders verschmutzten Abstellflächen nur nach entsprechender Vorreinigung in einer Mineralölabscheideranlage in einen Vorfluter abgeleitet werden.

Unverschmutzte Niederschlagswässer wie z.B. Dachwässer sind direkt in den Vorfluter abzuleiten oder zu versickern.

Für die übrigen Abwässer (Waschwässer) ist eine Ableitung in einen Vorfluter nur in Verbindung mit einer biologischen Kläranlage möglich, wobei jedoch aus Gründen der Nährstoffversorgung zusätzlich häusliche Abwässer in entsprechender Menge in die Kläranlage eingebracht werden müssen. Der Vorfluter muss eine entsprechende Wasserführung und Wasserqualität aufweisen.

Neue Betriebsanlagen sollten daher nur dort situiert werden, wo auch die Möglichkeit eines Anschlusses an eine öffentliche Kanalisation gegeben ist.

Um den Abwasseranfall von der Menge her zu reduzieren bzw. eine einleitfähige Abwasserqualität einhalten zu können, sollten folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

- Weitestgehende Überdachung des Betankungsbereiches

- Trennung der belasteten und unbelasteten Niederschlagswässer
- Waschen der Fahrzeuge möglichst im überdachten Bereich
- Kreislaufführung des Waschwassers mit einer Wiederverwendung des Wassers nach entsprechender Aufbereitung bei größeren Waschanlagen
- Verzicht auf Motorwäschen, da auch im Regelfall weitere Reinigungsschritte erforderlich werden
- Ausschließliche Verwendung von entsprechenden Wasch- und Reinigungschemikalien bei Fahrzeugaußenwäsche gemäß einschlägigen Normen
- Weitestgehender Verzicht auf Bodenabläufe im Reparatur- und Servicebereich
- Abstellen von mit Gefahrgut (ADR) beladenen unbeaufsichtigten Fahrzeugen (Manipulation von unbefugten Dritten) in sicherheitsmäßig abgegrenzten Zonen (Umzäunung, Bewachung etc.).

Im Regelfall sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

für Niederschlagswässer vom Betankungsbereich:

- Befestigte flüssigkeitsdichte und kraftstoffbeständige Oberfläche mit Abgrenzung zum umgebenden Gelände
- Mineralölabscheideranlage gemäß Norm
- Überdachung empfehlenswert.

für Niederschlags- und Waschwässer vom Freiwashplatz:

- Mineralölabscheideranlage gemäß Norm
- Befestigte flüssigkeitsdichte Oberfläche mit Abgrenzung zum umgebenden Gelände.

Waschwässer aus der Waschhalle:

- Mineralölabscheideranlage gemäß Norm
- Kreislaufführung bei größerem Fahrzeugdurchsatz.

Fußbodenwaschwässer aus dem Reparatur- und Servicebereich:

- Wenn möglich, Fußbodenreinigung mit fahrbaren Nassreinigungsmaschinen durchführen
- Keine Abläufe vorsehen
- Kein Ablauf aus Montagegruben.

Tropfwässer aus Garagen:

- Vermeidung von Bodenabläufen, da Wasseranfall sehr gering
- Wenn Bodenabläufe vorhanden, dann Abwässer über Mineralölabscheideranlage gemäß Norm führen.

Zwischenlagerung von Ladegut:

- Auf befestigter überdachter Fläche ohne Bodenablauf
- oder in geschlossenen, tagwasserdichten Containern
- Zusammenlagerungsverbote beachten.

Tankinnenreinigung:

- Nur bei Vorhandensein spezieller Abwasserbehandlungsanlagen (gesonderte Abwasseraufbereitung).

2.2 Grundwasserschutz

Betriebstankstelle:

- Doppelwandige Lagertanks und Leitungen mit Leckwarneinrichtungen
- Flüssigkeitsdichte und kraftstoffbeständige Befestigung der Betankungsfläche mit Abgrenzung zum umgebenden Gelände
- Flüssigkeitsdichte Ausführung der Mineralölabscheideranlage einschließlich der Zu- und Abläufe (Dichtheitsprüfung).

Reinigungsmittel/Schmiermittel:

- Lagerung in entsprechenden Gebinden auf befestigtem Untergrund und in Räumen ohne Bodenablauf
- Ansonsten in entsprechenden Auffangwannen.

Altöl:

- Lagerung in flüssigkeitsdichten Behältern und in geschlossenen Räumen ohne Bodenablauf
- In Auffangwannen oder doppelwandigen Behältern.

Mineralölverunreinigter Abfall:

- Lagerung in flüssigkeitsdichten, niederschlagsgeschützten Containern.

Mineralölverunreinigte Altteile:

- Niederschlagsgeschützte Lagerung in Fässern oder Containern auf befestigten flüssigkeitsdichten Flächen.

2.3 Abfall

Gefährliche Abfälle und Altöl (z.B. Inhalt von Mineralölabscheidern, överschmutzte Abfälle, Altöl, ÖlfILTER, Bremsflüssigkeit, Kühlflüssigkeit):

- Sammler für gefährliche Abfälle übergeben.

Ladegutrückstände:

- Materialspezifische Entsorgung.

Nicht gefährliche Abfälle:

- Trennung je nach Abfallart (Altstoffe), wie z.B. Papier, Holz, Metall, Glas, Kunststoffe und Restabfall.

2.4 Lärm

Verkehrsbelastung und spezifischer Betriebslärm:

- Lärmschutzwände
- Standortwahl im Hinblick auf Anrainer berücksichtigen
- Geeignete Zu- und Abfahrtsmöglichkeit wählen
- lärmarme LKW verwenden.

Motorenlärm:

- Manipulation soweit als möglich in geschlossenen Räumen
- Laufenlassen der Motoren im Stand weitgehend vermeiden.

Hochdruckreiniger bei Freiwashplatz:

- Lärmarme Geräte
- Lärmschutzwand.

Maschinenlärm von der Waschanlage:

- Waschvorgang bei geschlossenem Einfahrtstor
- Be- und Entladungen: wenn möglich in geschlossenen Räumen
- Möglichst Elektrostapler einsetzen
- Lärmschutzwände.

2.5 Abluft

Abgase:

- Laufenlassen der Motoren im Stand weitestgehend vermeiden
- In geschlossenen Räumen Absaugen der Motorabgase und Abführen über Dach
- Elektrostapler verwenden.

Sprühnebel:

- Spritzwände bei Freiwashplatz
- Schließen des Einfahrtstores bei Washhallen.

3. SONSTIGE HINWEISE

Hinweise auf folgende ÖWAV-Umweltmerkblätter:

- Kfz-Werkstätten
- Lkw-Waschplätze
- Tankstellen.

Sicherheitsdatenblätter der Reinigungs- und Waschchemikalien vom Lieferanten anfordern und die Bestätigung, dass diese Produkte den einschlägigen ÖNORMEN entsprechen.

Bei Verwendung nicht normgeprüfter Produkte weitere Reinigungsschritte (z.B. Emulsionsspaltanlage) erforderlich oder Verbot einer Ableitung.

Verzicht auf Motorwäsche, Gefahr von Emulsionsbildungen.

Ordnungsgemäße Lagerung der Mineralölprodukte und der Abfälle, Brandschutzvorschriften beachten.

Kanalführung:

Trennung der Abwässer in:

- betriebliche Abwässer
- häusliche Abwässer
- verschmutzte Niederschlagswässer von Manipulationsflächen
- leicht verschmutzte Niederschlagswässer von Verkehrsflächen
- unverschmutzte Niederschlagswässer.

4. AUSKÜNFTE UND INFORMATIONEN

Auskünfte und Informationen über:

- Wirtschaftskammern Österreichs
- Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV)
- Technische Büros
- Ziviltechniker
- Fachabteilungen der Behörden
- Brandverhütungsstellen.

5. RECHTLICHE UND TECHNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

5.1 Betriebsanlagen

- Genehmigungspflicht durch die Baubehörde
- Genehmigungspflicht durch die Gewerbebehörde
- Wasserrechtliche Bewilligung in Schutz- und Schongebieten.

5.2 Abwasserableitung

Bei Einleitung der Abwässer in eine öffentliche Kanalisation ist jedenfalls die Zustimmung des Kanalisationsbetreibers im Sinne der Indirekteinleiterverordnung notwendig. Hier kann im Einzelfall auch zusätzlich eine wasserrechtliche behördliche Bewilligung erforderlich sein. Für Tankinnenreinigung ist in der Regel eine eigene wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

5.3 Wasserversorgung

- Anschluss an öffentliche Wasserversorgung mit Bewilligung des Wasserversorgungsunternehmens
- Eigenwasserversorgung: Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung.

5.4 Gesetzliche Grundlagen und technische Regeln

- Wasserrechtsgesetz
- Indirekteinleiterverordnung
- AEV Fahrzeugtechnik
- Verordnung betreffend Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdende Stoffe
- Gewerbeordnung
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
- Flüssiggasverordnung 2002
- Abfallwirtschaftsgesetz
- Abfallnachweisverordnung 2003
- Abfallverzeichnisverordnung
- GGST, ADR, RID
- Bauordnungen und Kanalgesetze der Bundesländer
- ÖNORM EN 858-2– Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
- ÖNORM B 5104 – Abwasserverhalten von Reinigungsmitteln („Kaltreinigern“ bzw. „Lösemittelreinigern“) auf nicht wässriger Basis für Fahr-

- zeug- und Motorenreinigung – Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung
- ÖNORM B 5105 – Abwasserverhalten von Waschmitteln auf wässriger Tensidbasis („Tensidreiner“) für die Fahrzeug- und Motorenreinigung sowie zur gewerblichen und industriellen Anwendung in Kfz-Werkstätten, Garagen, Tankstellen und einschlägigen Nebenbetrieben – Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung
- ÖNORM B 5106 – Abwasserverhalten von Reinigungs- oder Pflegemitteln in Fahrzeugwaschan-

lagen und -waschplätzen für die Außenreinigung von Kraftfahrzeugen mit nicht oder gering ölbehafteten Oberflächen – Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung

- ÖNORM B 2506 – Regenwasser-Sickeranlagen für Abläufe von Dachflächen und befestigten Flächen
- ÖWAV-Regelblatt 16 „Hinweise für das Einleiten von Abwasser von Tankstellen, Kfz-Waschplätzen und Werkstätten in eine öffentliche Abwasseranlage oder einem Vorfluter“ (2. Auflage).

UMWELTCHECKLISTE

Kanalführung getrennt in	Betriebskanal	JA/NEIN	
	Fäkalienkanal	JA/NEIN	
	Verschmutzte Niederschlagswässer von Manipulationsflächen	JA/NEIN	
	Leicht verschmutzte Niederschlagswässer aus Verkehrsflächen	JA/NEIN	
	Unverschmutzte Niederschlagswässer	JA/NEIN	
Vorreinigungsanlage	Mineralölabscheider gemäß Norm.....	JA/NEIN	Type:
	Emulsionsspaltanlage.....	JA/NEIN	Type:
	Kreislaufführung der Waschwässer	JA/NEIN	Type:
	Biologische Kläranlage	JA/NEIN	Type:
Betriebliche Abwässer	Ableitung aus:		
	Betankungsbereich	JA/NEIN	
	Freiwaschplatz	JA/NEIN	
	Waschhalle	JA/NEIN	
	Servicestation	JA/NEIN	
	Ladetankinnenreinigung	JA/NEIN	
Ableitungsmöglichkeit der Abwässer	Öffentliche Schmutz- oder Mischkanalisation	JA/NEIN	
	Regenwasserkanal	JA/NEIN	
	Oberflächengewässer (Vorfluter).....	JA/NEIN	
	Verrieselung	JA/NEIN	
	Punktförmige Versickerung.....	JA/NEIN	
Grundwasserschutz	Dichte und medienbeständige Lager- und Manipulationsbereiche	JA/NEIN	
	Auffangwannen	JA/NEIN	
	Auffangwannen für Löschwasser.....	JA/NEIN	
Wasserversorgung	Wasserversorgungsunternehmen (z.B. Gemeinde, Verband, Genossenschaften)	JA/NEIN	
	Eigenwasserversorgung.....	JA/NEIN	

**Bau-, gewerbe- und was-
serrechtliche Bewilligung
vorhanden**

Abwasser..... JA/NEIN
Wasserversorgung JA/NEIN
Betriebsanlage (bau- und gewerberechtliche
Bewilligung) JA/NEIN
Lagerung JA/NEIN

Abfall (Beseitigung)

getrennte Erfassung von
Gefährlichen Abfällen JA/NEIN
Ölverunreinigten Abfällen..... JA/NEIN
Verpackungen JA/NEIN
Ladetank- und Laderückständen JA/NEIN
Altstoffen JA/NEIN
Ölbindemittel vorhanden JA/NEIN
Abfallerzeugernummer zugeteilt..... JA/NEIN

Lärm

Lärmschutzmaßnahmen vorhanden JA/NEIN

Abluft

Absaugung und Abführung über
Dach vorhanden..... JA/NEIN
Gaspendelanlage JA/NEIN

In allen technischen und rechtlichen Fragen beraten Sie der

ÖSTERREICHISCHE WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND (ÖWAV)

1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5, Tel. 01-5355720-0, www.oewav.at

und die

WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS (WKO), <http://wko.at>

Wirtschaftskammer Burgenland	7001 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1, Tel. 05-90907
Wirtschaftskammer Kärnten	9021 Klagenfurt, Bahnhofstraße 42, Tel. 05-90904
Wirtschaftskammer Niederösterreich	1014 Wien, Herrengasse 10, Tel. 01-53466
Wirtschaftskammer Oberösterreich	4020 Linz, Hessenplatz 3, Tel. 05-90909
Wirtschaftskammer Salzburg	5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, Tel. 0662-8888-0
Wirtschaftskammer Steiermark	8021 Graz, Körblergasse 111-113, Tel. 0316-601-0
Wirtschaftskammer Tirol	6021 Innsbruck, Meinhardstraße 14, Tel. 05-90905
Wirtschaftskammer Vorarlberg	6800 Feldkirch, Wichnergasse 9, Tel. 05522-305-0
Wirtschaftskammer Wien	1010 Wien, Stubenring 8-10, Tel. 01-51450

Medieninhaber/Verleger: Österreichischer Wasser- und Abfallverband (ÖWAV) und die Wirtschaftskammern Österreichs (WKO)

Für den Inhalt verantwortlich: DI Peter Helm und HR DI Gerhard Fenzl als Leiter der Arbeitsgruppe.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren ausgeschlossen ist.

Herstellung im Eigenverlag, Wien, Oktober 2004.